
Wasserwehrdienstsatzung (WWDS) der Stadt Ilmenau

vom

Aufgrund des § 55 Satz 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) und § 19 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetze vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck des Wasserwehrdienstes, Geltungsbereich

- (1) Für die Verbesserung der Hochwasservorsorge und –abwehr im Stadtgebiet sowie den Ortsteilen richtet die Stadt Ilmenau einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren im Allgemeinen (z. B. durch Überschwemmungen, Hochwasser, Eisgang oder anderen Ereignissen) im Stadtgebiet sowie den Ortsteilen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (3) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind. Eine abstrakte Gefahr ist anzunehmen, wenn ein Vorgang oder eine Sachlage, losgelöst vom Einzelfall, nach allgemeiner Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen fachkundiger Stellen typischerweise gefährlich ist, und damit ein gewisses Gefahrenpotential besteht.

§ 2

Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt Ilmenau trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Stadt Ilmenau obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.
- (3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem städtischen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:
 - a) über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandsentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern,
 - b) Organisation der Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbetreibende, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren, Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
 - d) Beobachtung gefährdeter Objekte und bei Bedarf, insbesondere bei und nach Starkregenereignissen, sind die neuralgischen Punkte insbesondere Einläufe,

Zuläufe, Durchlässe / Brücken zu beobachten und im Rahmen der Möglichkeiten des Wasserwehrdienstes zu beräumen bzw. freizulegen. Ist die Wasserwehr hierzu nicht in der Lage, ist der Gewässerunterhaltungsverband und bei Gefahr im Verzuge die Feuerwehr zu benachrichtigen.

- e) bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten (entsprechend Organisationsplan der Wasserwehr der Stadt Ilmenau),
- f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
- g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten wasserbaulichen Objekten,
- h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
- i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung,
- j) Mitarbeit an der laufenden Gefährdungsbeurteilung an den Wasserläufen,
- k) Auf- und Abbau von im Abflussprofil befindlicher Einbauten (in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen).

(4) Abgrenzung zur Aufgabe des Gewässerunterhaltungspflichtigen

Die Tätigkeiten nach § 2 Absatz 3 a-k sind ehrenamtlich und entfalten keinerlei Verpflichtungen und Haftung gegenüber den Mitgliedern der Wasserwehr. Die Aufgaben der Gewässerunterhaltung sind in § 30 ThürWG in Verbindung mit § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geregelt und obliegen dem/der Gewässerunterhaltungspflichtigen.

(5) Die Stadt Ilmenau stellt einen Organisationsplan für die Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die Beschreibung und Bezeichnung der/des Gewässer- und Flussabschnittes im Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile, der hochwassergefährdeten Gewässer im Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile sowie der jeweiligen Anlagen an den Gewässern,
- b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Ereignissen und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
- c) den Leiter des Einsatzes, die Leiter der Abschnitte, deren Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
- d) die erforderlichen Kräfte, deren Ablösung sowie Versorgung,
- e) die Art und Weise der Alarmierung und Nachrichtenübermittlung,
- f) das Verzeichnis der erforderlichen Hochwasserbekämpfungsmittel, deren Lagerorte und Verteilung im Einsatzfall.

(6) Die gemäß Thüringer Verordnung zur Einrichtung des Warn- und Alarmdienstes zum Schutz von Wassergefahren (ThürWAWassVO) vom 01. April 1997 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), notwendigen Maßnahmen sind bei Erreichen der Richtwasserstände (Pegel) der Ilm im Organisationsplan der Stadt Ilmenau für die Kräfte des Wasserwehrdienstes enthalten. Für alle weiteren Gewässer sind ebenfalls Maßnahmen festgelegt. Der Organisationsplan der Stadt Ilmenau für die Kräfte des Wasserwehrdienstes ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

(7) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Stadt Ilmenau auf der Grundlage des Organisationsplanes Hochwasser für die Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche des jeweiligen Gewässers,

-
- b) den Beginn und die Art der Gefährdung durch den Bezugspegel der hochwassergefährdeten Gewässer im Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile,
 - c) die einzuleitenden Maßnahmen,
 - d) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte bezogen auf die Gewässer- und Flussabschnitte.
- (8) Die Stadt Ilmenau schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder bei konkretem Anlass früher fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Zur Abwehr von Wassergefahren im Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile ist der Oberbürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er kann die Leitung des Einsatzes auf eine persönlich und fachlich geeignete und von ihm beauftragte Person (Stadtwasserwehrleiter) oder einen örtlichen Einsatzstab übertragen. Der Stadtwasserwehrleiter nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Oberbürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Stadtwasserwehrleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen ist entsprechend der im Hochwasseralarm- und Einsatzplan genannten Richtlinien zu informieren. Im Fall von eingeleiteten Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.
- (2) Die Wasserwehr kann um die strukturelle und organisatorische Arbeitsfähigkeit zu verbessern durch den Oberbürgermeister in einzelne Wasserwehrabschnitte gegliedert werden, welche territorial klar zu definieren sind. Dabei sollen bei der Bildung von Wasserwehrabschnitten neben der ausreichenden Mitgliederzahl der Einsatzkräfte aus Gründen der Einsatz- und Arbeitsfähigkeit insbesondere topografische Besonderheiten, Lage und ortsbezogene Verbindungen von Gewässern sowie die räumlichen Grenzen von bestehenden Orts- und Stadtteilen berücksichtigt werden. Wird ein Wasserwehrabschnitt gebildet so erfolgt die Zuordnung der Mitglieder über den gemeldeten Hauptwohnsitz, welcher sich innerhalb der Grenzen des gebildeten Wasserwehrabschnittes befinden muss. Werden die Bedingungen gemäß Satz 2 in einem gebildeten Abschnitt nicht mehr erfüllt kann der Abschnitt durch den Oberbürgermeister aufgelöst werden.
- (3) Außerhalb des durch den Stadtwasserwehrleiter ausgerufenen Einsatzfalls, nehmen die jeweiligen Abschnittsleiter der Wasserwehr die Führung der ihnen zugeordneten Abschnitte wahr.
- (4) Bei einem gemeinsamen Einsatz der Wasserwehr und der Feuerwehr übernimmt die Einsatzleitung der Feuerwehr die Gesamteinsatzleitung.

§ 4 Stadtwasserwehrleiter, stellvertretender Stadtwasserwehrleiter, Abschnittsleiter und stellvertretender Abschnittsleiter

- (1) Der Leiter der Wasserwehr der Stadt Ilmenau ist der Stadtwasserwehrleiter.
- (2) Der Stadtwasserwehrleiter und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Wasserwehr aus deren Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

- (3) Zum Stadtwasserwehrleiter und seinem Stellvertreter kann, bis gesetzliche Vorgaben und Ausbildungsstandards durch das Land Thüringen für diese Funktion festgelegt werden, nur gewählt werden, wer
- a. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen sowie die persönliche Eignung verfügt und
 - b. mindestens die Teilnahme an
 - dem Grundlagenlehrgang Hochwasserschutz an einer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule oder einer gleichwertigen Ausbildung,
 - dem Fortbildungslehrgang Sturzfluten/Starkregen an einer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule oder einer gleichwertigen Ausbildung und
 - dem Fortbildungslehrgang Fachberater Stab – Hochwasserschutz einer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule oder eine gleichwertige Ausbildungnachweisen kann.
- (4) Hat der Oberbürgermeister gemäß § 3 Abs. 2 einen Wasserwehrrabschnitt gebildet, so wird für den Abschnitt (Wasserwehrrabschnitt) aus der Mitte der zugeordneten Mitglieder des Abschnittes ein Abschnittsleiter und jeweils ein Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (5) Zum Abschnittsleiter eines Wasserwehrrabschnittes und zu seinem Stellvertreter kann, bis gesetzliche Vorgaben und Ausbildungsstandards durch das Land Thüringen für diese Funktion festgelegt werden, nur gewählt werden, wer
- a. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen sowie die persönliche Eignung verfügt und
 - b. mindestens die Teilnahme an dem Grundlagenlehrgang Hochwasserschutz an einer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule oder einer gleichwertigen Ausbildung,
- nachweisen kann.
- (6) Die Funktionen des Stadtwasserwehrleiters, des stellvertretenden Stadtwasserwehrleiters, des Abschnittsleiters und des stellvertretenden Abschnittsleiters werden ehrenamtlich wahrgenommen.
- (7) Die Wahl des Stadtwasserwehrleiters, des stellvertretenden Stadtwasserwehrleiters, findet in einer Versammlung der Wasserwehr der Stadt Ilmenau statt. Die Wahl erfolgt nach § 8 dieser Satzung.
- (8) Die Wahl des Abschnittsleiters und des stellvertretenden Abschnittsleiters findet in einer Versammlung des Abschnittes der Wasserwehr der Stadt Ilmenau statt. Die Wahl erfolgt nach § 8 dieser Satzung.

§ 5

Beteiligte am Wasserwehrrdienst

- (1) In den Wasserwehrrdienst können auf schriftlichen Antrag regulär aufgenommen werden:
- a) die Bewohner der Stadt Ilmenau ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG) und

b) Beschäftigte der Stadtverwaltung Ilmenau.

- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Oberbürgermeister. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufgenommenen bilden den regulären Wasserwehrdienst.
- (3) Die Aufnahme in die Wasserwehr der Stadt Ilmenau erfolgt durch Handschlag des Oberbürgermeisters, dessen Stellvertreter oder Beauftragten. Dabei ist der Wasserwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung, den gesetzlichen Rahmenvorschriften sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.
- (4) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, ist dies dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (5) Personen, die im Hochwasserfall per Anordnung aufgefordert werden oder freiwillig mit Zustimmung des Stadtwasserwehrleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an. Im Fall der Gefährdung eines Gewässer- und/oder Flussabschnittes und nach Anordnung durch die Wasserbehörde werden die Bewohner der bedrohten und der benachbarten Orts-/Stadtteile auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen zum temporären Wasserwehrdienst herangezogen.
- (6) Personen, die nach Absatz 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Absatz 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Stadt Ilmenau tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Stadtwasserwehrleiters oder einer von ihm beauftragten Person. Wurde ein Wasserwehrabschnitt gemäß § 3 Abs. 2 gebildet, unterstehen die dem Abschnitt zugeordneten Mitglieder der Wasserwehr zusätzlich zu den im Satz 2 benannten Personen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes den Weisungen des Abschnittsleiters und dessen Stellvertreters.
- (7) Personen, die nach Absatz 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.
- (8) Für Personen und Beteiligte der Wasserwehr nach § Absatz 1 a und b dieser Satzung gelten die Regelungen des § 55 Satz 4 ThürWG. Sie sind für die Zeit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit aufgrund der geltenden Vorschriften und Verrechnungssätze der jeweils gültigen Fassung über den kommunalen Schadenausgleich haftpflicht- und über den kommunalen Unfallversicherer des Freistaates Thüringen unfallversichert.

§ 6

Entschädigung Wasserwehrdienst

Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Wasserwehr der Stadt Ilmenau wird eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Wasserwehr der Stadt Ilmenau (Wasserwehrdienstaufwandsentschädigungssatzung) gezahlt.

§ 7

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz der Wasserwehrführung findet jährlich je eine Jahreshauptversammlung der Wasserwehr der Stadt Ilmenau statt.

-
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom dem Stadtwasserwehrleiter einberufen. Der Stadtwasserwehrleiter hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
 - (3) Eine Jahreshauptversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
 - (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Wasserwehrmitgliedern und dem Oberbürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder durch Aushang in den Dienst- und Einsatzräumen der Wasserwehr bekannt zu geben.
 - (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Mitglieder der Wasserwehr, welche an mindestens 75 % der durch die Wehrführung angesetzten Ausbildungen und Übungen sowie den Einsätzen in dem abgelaufenen Einsatzjahr teilgenommen haben.
 - (6) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der unter Absatz 5 benannten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der unter Absatz 5 benannten anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
 - (7) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
 - (8) Wurde ein Wasserwehrabschnitt gemäß § 3 Absatz 2 gebildet so findet unter dem Vorsitz des Abschnittsleiters jährlich eine Jahreshauptversammlung des Wasserwehrabschnittes statt. Die Regelungen des § 7 Absatz 2 bis 7 zur Einberufung, zur Ladung, zum Stimmrecht, zur Beschlussfähigkeit und zur Durchführung der Jahreshauptversammlung finden auf die Jahreshauptversammlung des Wasserwehrabschnittes Anwendung.

§ 8 Wahlen

- (1) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Wasserwehrangehörigen bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang in den Dienst- und Einsatzräumen der Wasserwehr zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 7 Absatz 5 entsprechend.
- (3) Der Stadtwasserwehrleiter, der stellvertretende Stadtwasserwehrleiter und, sofern Wasserwehrabschnitte durch den Oberbürgermeister gebildet worden sind, der Abschnittsleiter und der stellvertretende Abschnittsleiter werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten einstimmig zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die jeweilige Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

§ 9
Wasserwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Wasserwehr der Stadt Ilmenau können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen, Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Ilmenau wird solche Zusammenschlüsse fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Eine Person, die der Aufforderung zur Hilfeleistung gemäß § 5 Absatz 5 der Satzung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig i.S.d. § 19 Absatz 2 ThürKO. Dies gilt nicht, wenn die Person durch die Hilfeleistung eine erhebliche Gefahr oder eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder andere, höherrangige Pflichten verletzen müsste.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Absatz 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Stadt Ilmenau.

§ 11
Gleichstellungsbestimmung

Die genannten Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wasserwehrdienstsatzung der Stadt Ilmenau vom 30. September 2022 außer Kraft.

Stadt Ilmenau

Ilmenau, den

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.